

VERORDNUNG (EU) Nr. 316/2011 DER KOMMISSION**vom 30. März 2011****zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Waren aus den in Spalte 3 genannten Gründen in die in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Codes einzureihen.

(4) Es ist angemessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽²⁾ weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 noch drei Monate weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Gebrauchtfahrzeug vom Typ „Pick-up“ mit erweiterbarer Ladefläche für die Personen- und Lastenbeförderung (sog. Mehrzweckfahrzeug) und einem Dieselmotor mit einem Hubraum von 3 200 cm³, Automatikschaltung, Allradantrieb (4 × 4) und einem Radstand von 320 cm.</p> <p>Das Fahrzeug besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einem Fahrgastraum mit vier Türen und zwei Sitzreihen für insgesamt fünf Personen, einschließlich Fahrer. Der Fahrgastraum verfügt über eine luxuriöse Innenausstattung mit elektrisch verstellbaren Ledersitzen, Dreipunkt-Sicherheitsgurten im Bereich hinter dem Fahrersitz, elektrischen Fensterhebern und Klimaanlage. Das Fahrzeug ist mit einem Radioempfänger, einem Navigationsgerät und einem CD/DVD-Player ausgestattet; — einer offenen Ladefläche mit einer Innenlänge von 156 cm. Die Höhe der Seitenwände und der Heckklappe der Ladefläche beträgt 50 cm. Die Seiten sind mit Befestigungsvorrichtungen ausgestattet, damit die Ladung gesichert werden kann. Die Ladefläche kann durch Öffnen der Heckklappe und Anbringen einer Schutzvorrichtung auf 206 cm verlängert werden. 	8703 33 90	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 8703, 8703 33 und 8703 33 90.</p> <p>Eine Einreihung in die Position 8704 als Kraftfahrzeug für den Transport von Waren ist ausgeschlossen, da das Fahrzeug nach den objektiven Beschaffenheitsmerkmalen erkennen lässt, dass es hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt ist. Die maximale innere Länge am Fahrzeugboden im Bereich der Ladefläche wird durch die Seitenwände und die Heckklappe in geschlossenem Zustand bestimmt. (Siehe auch HS-Erläuterungen und KN-Erläuterungen zu Position 8703).</p> <p>Daher ist das Fahrzeug als hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmtes Gebrauchtfahrzeug in den KN-Code 8703 33 90 einzureihen.</p>